



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.LVII. Des Mediatoris Vorschlag, die Vollmachten ohne die Dänische Mediation auszulieffern.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644
Majus.

che ja wohl gewußt hätte, wie Dänne-
marck, mit ihrer ausdrücklichen Bewilli-
gung, die Mediation übernommen habe:
Gleichwol hätten die Schweden, ganz
unvermuthet die Dänischen Lande feind-
lich überfallen, und Dänne-
marck dadurch gleichsam von der Mediation, ih-
rer Seits gestossen, und nun wollten sie,
nach ihrer Phantasie, einen andern mo-
dum tractandi, als welcher verglichen
sey, den Kayserlichen Gesandten, auf-
dringen, nicht anders, als ob sie, allen Leu-
ten Befehle vorzuschreiben, berechtiget wä-
ren, ohne dabey zurück zu gedencken, daß
die Kayserliche und Dänische Gesandt-
schafften, ganzer neun Monathe zu Öf-
nabrück, vergeblich auf die Schwedische
habe warten müssen.

So viel hiernächst die Französische

Vollmacht selbst beträffe; So käme es
nunmehr auf die Franzosen an, die dar-
innen befundene Mängel zu heben, und
auf die, von Kayserlicher Seite dagegen
gemachte Ausstellungen, zu antworten:
Würden sie dergleichen nicht thun; So
wollten die Kayserliche Gesandten wider
allen Verzug protestiret und sich ent-
schuldiget haben, weil es in ihrer Macht
nicht stünde, unmögliche Dinge zu erhe-
ben: Die Franzosen könnten und wür-
den diese Erklärung gar nicht in übren
empfinden können, weil ja ihr König selbst,
in der ihnen erteilten Plenipotenz, mit
ausdrücklichen Worten gemeldet, daß er,
ad instantiam & interpositionem Re-
gis Daniae, diesen Friedens-Congress
beschiedet habe &c.

1644
Majus.

§. LVII.

Des Media-
toris Vor-
schlag, die
Vollmachten,
ohne die Dä-
nische Media-
tion, auszu-
lieffern.

Der Venetianische Botschaffter ant-
wortete hierauf: Daß er von allem dies-
sem, den Franzosen gehörige Eröffnung
zu thun, nicht ermangeln wolle: Doch
wäre auch zugleich seines Amtes, eines
und das andere, als Interpositor, zu
bemercken. Bekannt sey es, daß vermö-
ge der Präliminarien, die Traktaten an
beyden Congress-Orten, nur vor eine ei-
nige Handlung sollten gehalten, auch da-
hero zu gleicher Zeit darinnen verfahren
werden: Woserne demnach der Kayser,
ehender keine Traktaten zu Öfnabrück
anzugehen entschlossen wäre, bis die Dä-
nische Interposition reasumiret würde:
So folge von selbst, daß auch zu Mün-
ster, inzwischen nichts verhandelt werden
könne; Die Beylegung der zwischen
Schweden und Dänne-
marck entstandenen

Differentien, wäre noch von sehr weiten
Aussehen, und ddriffen allerseits Gesand-
ten kecklich, auf 8. oder 10. Jahre im-
mittelt nach Hause reisen, bis jene ihre
Endschafft erreicht haben würden; Nach
seiner Meynung, wäre die Exhibicion der
Plenipotenzien, eben von keinem so wich-
tigen Belang, als die Kayserliche Gesand-
ten davor hielten; Es gehöre solches nur
zu den präludis und der Ordnung der
Traktaten, welches ja gar wohl ohne
Mediatore geschehen könne: Außer dem
dbriffte noch viele Zeit darüber hinstreichen,
ehe man, so wol zu Münster als zu Öf-
nabrück, alle gegen die Plenipotenzien
gemachte Zweifel erlediget haben würde;
Der König in Dänne-
marck sey nun in
dem Stande, daß er vor keinen Media-
torem mehr angesehen werden könne.

§. LVIII.

Die Kayserli-
che Gesand-
ten beharren
darauf, daß sie
ohne neue In-
struction, in
punctoextra-
ditionis der
Vollmachten,
nichts thun
können.

Die Kayserliche Gesandten vermerck-
ten hieraus, daß der Venetianische Bot-
schaffter, ihre Meynung nicht allerdings
recht eingenommen habe; Dahero sie ihm
weiter zu erkennen gaben, es wäre frey-
lich ein Unterscheid, zwischen der Kay-
serlichen Majestät selbst, und Dero Ge-
sandten, oder inter Partem Principalem
& Mandatarium, zu machen: Ihre
Meynung wäre nicht dahin gegangen, als

ob Ihro Kayserliche Majestät, nach un-
terbrochener Dänischen Mediation, nicht
wollte oder würde den Frieden, ohne die
Dänische Interposition, behandeln, ge-
stalten ihnen vielmehr gewiß bekannt sey,
daß Ihro Kayserliche Majestät keinen
Weg oder Mittel in der Welt ausschla-
gen würden, zu einem sichern und repu-
tlichen Frieden zu gelangen: sondern ih-
re, der Gesandten, Intention gieng nur
dahin,